

Satzung
der Gemeinde Denzlingen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Bestattungseinrichtungen - Friedhofsgebührenordnung -

vom 11.12.2007

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.03.2012

I. Rechtsgrundlage

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, alle in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 27.03.2012 die folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung am beschlossen:

II. Allgemeine Bestimmungen

§1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren
 - a) die Grundgebühr mit der ersten Belegung der Grabstätte,
 - b) die Zusatzgebühr mit jeder Zusatzbelegung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 4

Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind folgende Gebühren zu entrichten:
 1. Für ein Erd-Reihengrab
 - a. für Kinder bis zu 10 Jahren 70,00 €
 - b. für Personen über 10 Jahre 516,00 €
 2. Für ein Erd-Wahlgrab
 - a. Erd-Einzel-Wahlgrab 739,00 €
 - b. Erd-Doppel-Wahlgrab 1.298,00 €

c.	Erd-Dreier-Wahlgrab	1.857,00 €
d.	Zusatzgebühr pro zusätzlicher Urne in einer Wahl-Grabstelle	212,00 €
3.	Für ein Urnen-Einzel-Reihengrab (einschl. Anonymen-Urnengrab)	260,00 €
4.	a. Für ein Urnen-Einzel-Wahlgrab	435,00 €
	b. für ein Urnen-Doppel-Wahlgrab	689,00 €
	c. für ein Urnen-Dreier-Wahlgrab	943,00 €
	d. Zusatzgebühr für jede weitere Belegung in einer Urnen-Wahl-Grabstelle	212,00 €
5.	Für ein Rasengrabfeld für eine Urne und Pflege für die Ruhezeit von 15 Jahren	410,00 €

- (2) Falls durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestruhefristen eine Verlängerung des Nutzungszeitraumes an der Wahlgrabstelle erforderlich ist, so ist für jedes Jahr des Verlängerungszeitraumes 1/30 der in Absatz 1 Ziffern 2 und 4 genannten Gebühren zu entrichten.
- (3) Für Verlängerung des Rasengrabfeldes 1/15 der in Absatz 5 genannten Gebühr pro Verlängerungsjahr.

§ 5

Gebühren für die Durchführung der Bestattung

- (1) Für die Durchführung einer Bestattung ist
- | | | |
|----|--|----------|
| a. | bei Kindergräbern (Kinder bis 10 Jahre), Beisetzung von Urnen, eine Gebühr von | 226,00 € |
| b. | in allen anderen Fällen eine Gebühr von | 600,00 € |
| c. | für Sargträger eine Gebühr von | 340,00 € |
- zu entrichten. Die Gebühr für Sargträger entsteht nicht, wenn Sargträger nicht in Anspruch genommen werden.
- (2) Für die sonstige Inanspruchnahme des Friedhofspersonals (z.B. bei Umbettungen, Grababräumungen usw.) ist eine Gebühr von 35,00 € pro Person und angefangene Stunde zu entrichten.
- (3) Entsorgungsanteil für Grababräumung pro m³ 24,00 €
- (4) Werden die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Arbeiten ganz oder teilweise an einem Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder an einem arbeitsfreien Werktag durchgeführt, so wird für die an diesem Tag durchgeführten Arbeiten ein Zuschlag von 50 v.H. zu den genannten Gebührensätzen erhoben.
- (5) Für die Benutzung des Notsarges ist eine Gebühr von 60,00 € zu entrichten.

§ 6

Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Benutzung der Leichenhalle | |
| Grundgebühr bis 3 Tage | 242,00 € |
| Mehr- oder Mindertage werden mit | 28,00 € |
| pro Tag verrechnet. | |
|
(2) Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier | |
| (ohne Einstellung in der Leichenhalle) | 186,00 € |

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofsgebührenordnung vom 11.12.2007 tritt mit der Bekanntmachung außer Kraft.

Denzlingen, den 27.03.2012

Hollemann, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die Friedhofsgebührenordnung unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften und den Beschlüssen des Gemeinderats ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Denzlingen, den 27.03.2012

Hollemann, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 16 vom 19.04.2012
Die Friedhofsgebührenordnung tritt am in Kraft.

Denzlingen, den 19.04.2012

Hollemann, Bürgermeister

